

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 13. Juni 2019**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 332.345.586,13 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,93 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 305.913.847,53. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 24.06.2019 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr MMag. Martin Schaller wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 13. Juni 2019 endet die Funktionsperiode von Herrn MMag. Martin Schaller.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und sechs vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Mit der Beendigung des Mandates von Herrn MMag. Martin Schaller mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 13. Juni 2019 wäre daher in der kommenden Hauptversammlung ein Mitglied zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf wieder zu erreichen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Von den zwölf Kapitalvertretern sind neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Auch mit dem nachstehenden Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Herrn MMag. Martin Schaller wird das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, Herrn MMag. Martin Schaller wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Beurteilung des Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper Rundschreiben“) sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ der Gesellschaft wurde durchgeführt und hat eine positive Beurteilung ergeben.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im Bankwesen verfügt Herr MMag. Martin Schaller über profunde Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen, welche ihn in die Lage versetzen, die Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen und effektiv zu überwachen. Hervorzuheben sind insbesondere seine umfang- und detailreichen Kenntnisse über die Raiffeisen Bank International AG und ihre Tochterunternehmen, welche auf seine langjährige Zugehörigkeit im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG zurückzuführen sind. In seiner Funktion als Vorsitzender des Risikoausschusses weist Herr MMag. Martin Schaller tiefgehendes Detailwissen zum Risikoprofil und zur Risikostrategie der Raiffeisen Bank International AG auf. Darüber hinaus ist sein Wirken als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG durch hohen Einsatz gekennzeichnet. Herr MMag. Martin Schaller ist derzeit in fünf von sechs Ausschüssen des Aufsichtsrats vertreten und nahm – mit Ausnahme einer Sitzung – an allen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse im vergangenen Geschäftsjahr teil.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investoren/Veranstaltungen/ Hauptversammlung 2019) zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 3. Juni 2019 zugehen und am 5. Juni 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2019) zugänglich ist.

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- „a) Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2014 erteilten nicht ausgenützten Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 446.793.032,95 durch Ausgabe von bis zu 146.489.519 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wird widerrufen.
- b) Gleichzeitig wird der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die Auswahl des mit der Abwicklung eines mittelbaren Bezugsrechts gegebenenfalls betrauten Kreditinstituts obliegt gleichfalls dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, wobei auch die Auswahl eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zulässig ist; das Kreditinstitut muss in diesem Fall jedoch verpflichtet sein, die aus der Kapitalerhöhung resultierenden neuen Aktien den bezugsberechtigten Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.
- c) Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in § 4 Abs (5) der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung der Gesellschaft wird daher in § 4 Abs (5) geändert und lautet nunmehr wie folgt:

- „(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

BEGRÜNDUNG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 hat den Vorstand ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 446.793.032,95 durch Ausgabe von bis zu 146.489.519 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts (bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft bei Barkapitalerhöhung) zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll dem Vorstand der Gesellschaft wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschaftslage rasch und flexibel reagieren zu können.

Ein etwaiger teilweiser Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund regulatorischer Vorschriften oder Änderungen in der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen. Durch einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wird es der Gesellschaft beispielsweise ermöglicht, im Fall eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren direkt und zügig ansprechen zu können, um allfällig erforderliche Finanzmittel aufzubringen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von

Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Der Vorstand hält einen solchen Bezugsrechtsausschluss für angemessen und notwendig, weil es ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft allenfalls nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel finanzielle Mittel zu erhalten, um zum Wohl der Gesellschaft und damit verbunden auch aller Aktionäre bei Bedarf künftige Kapitalanforderungen oder geplante Unternehmensziele zu erfüllen oder das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden. Ferner können bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss oft bessere Konditionen erreicht werden, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung Kursänderungsrisiken reduziert werden können und zudem geringere Abschläge auf den Emissionspreis anfallen.

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2019) zugänglich ist.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird in den §§ 4 und 15 geändert wie folgt:

§ 4 Grundkapital und Aktien

Abs 6 wird ersatzlos gestrichen und entfällt.

§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht

Abs 4 wird ersatzlos gestrichen und entfällt.“

BEGRÜNDUNG

In der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen und in § 4 Abs (6) der Satzung aufgenommen. Das bedingte Kapital kann nur insoweit durchgeführt werden, als von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, auf Aktien einräumt, und der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen.

Die Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG ist am 27. Juli 2018 nicht ausgenutzt abgelaufen. Da die oben angeführte bedingte Kapitalerhöhung nur für die Ausnützung eines Umtausch- oder Bezugsrechts durch Gläubiger der am 26. Juni 2013 beschlossenen Wandelschuldverschreibungen zulässig ist und unter dieser Ermächtigung keine Wandelschuldverschreibungen begeben wurden, kann daher die bedingte Kapitalerhöhung nicht mehr durchgeführt werden. Die Bestimmung in § 4 Abs (6) der Satzung ist daher zu streichen.

Die Bestimmung in § 15 Abs (4) der Satzung ist ebenfalls zu streichen, da die Gesellschaft kein ausständiges Partizipationskapital hat.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.